

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-53459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-53459)

Neue Blätter für Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Groß-
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 14. December.

1850.

N^o 100.

Die konstitutionelle Sitte.

In einem Artikel in Nr. 99. dieser Blätter wird dieser Ausdruck mit Beziehung auf den Ausfall der Landtagwahlen gebraucht, wird gesagt, daß die jetzigen Minister die konstitutionelle Sitte respektiren und ihre Entlassung einreichen werden, falls der Landtag auch jetzt dem Systeme der Staatsregierung mit starker Opposition gegenüber tritt.

Will diese Behauptung lediglich eine dem Verfasser jenes Artikels bekannte Thatsache aussprechen, so muß man sie, wenn auch widersprechend, hinnehmen. Will sie aber mehr, will sie zugleich die konstitutionelle Nothwendigkeit dieser Thatsache darthun, will sie den Schritt als einen unvermeidlichen bezeichnen, so verdient sie, etwas schärfer beleuchtet zu werden.

Kann denn von konstitutioneller Sitte bei uns die Rede sein? Läßt sich das, was man im größern Maßstabe so nennt, auf uns und unsere kleinlichen Verhältnisse anwenden? Wer mit Ja auf diese Frage antworten will, der gebe kein halbes, sondern ein ganzes volles. Das ganze Ja würde aber, wenn die Voraussetzung der starken (?) Opposition des zusammentretenden Landtags zutrifft, darin bestehen, daß erstens das jetzige Ministerium abtritt, daß aber auch zweitens ein Ministerium aus den Führern der Opposition gebildet, und daß drittens ein Systemwechsel im Sinne der Opposition vorgenommen und durchgeführt würde.

Könnte man diese ganze Consequenz wünschen, könnte man sie für möglich und gefahrlos halten, so möchte man allerdings den Männern, die jetzt an der Spitze der Staatsregierung stehen, zurufen: weicht der Nothwendigkeit! Ist denn aber ein solcher Versuch, der Opposition die Zügel der Regierung zuzuwenden, zu machen? Würde er, Angesichts der gegebenen Verhältnisse, nicht ein in jeder Beziehung gefährliches Experiment sein? Würde er, vermöge des Gesetzes der Extreme, nicht zu bald in sein Gegentheil umschlagen und auf die Bahn des Umsturzes, ich meine zugleich des Umstürzens der ganzen Constitution uns hindrängen? Wer hierüber im Klaren ist — und nur die Verblendung oder die geffissentliche Selbsttäuschung ist es nicht — der wird auch nicht die konstitutionelle Sitte des Abtretens auf das gegenwärtige Ministerium, auf den Stand der Dinge bei uns anwenden wollen, der wird bedenken, wie mit einem bloßen Personenwechsel zugleich die Arbeiten zur Durchführung mancher dem Lande so nothwendigen Institute stocken, und vielleicht auf lange sich verschleppen. — Gewiß. Wir bedürfen in der gegenwärtigen Lage unsers Ländchens einer starken Regierung, stark genug gegen den drohenden Umschlag der Reaction, wie im Kampf mit den demokratischen Principien und der Principienreiterei, die unerfüllbare Forderung stellt. Fühlen sich die jetzigen Minister in diesem Sinne stark, dann muß man dringend wünschen, daß sie bleiben und das Vaterland retten und den Ariadnesfaden aus dem Labyrinth



suchen. Die angebliche Entscheidung des Volkes darf sie vor dieser Aufgabe nicht zurückschrecken, da es auf der Hand liegt, daß diese Entscheidung keine, weil eine unmögliche ist. Entbehren sie aber dieser Energie des Willens und der That, dann allerdings werden sie abtreten. Ob aber das Land und die constitutionelle Richtung dadurch gewinnt? —

Das Einkommensteuergesetz.

(Beschl. Vgl. Nr. 97.)

Wir können indessen das Resultat dieser ganzen Beweisführung (S. 26—55 der Janßen'schen Schrift) nicht für ein richtiges halten. Der Verfasser hat es folgender Maßen zusammengefaßt:

1. Da die Grundsteuer als Einkommensteuer auf die Bodenrente gelegt ist, und nicht als Vermögenssteuer auf den Kapitalwerth des Bodens, da ferner die Grundsteuer auf dem besteuerten Objekt unbeweglich ruht, also nicht überwälzt werden kann,

2. da endlich die Grundsteuer von den jetzigen Grundbesitzern getragen und gefühlt wird, indem theils eine Kürzung derselben in den Kaufpreisen der Ländereien nicht möglich ist, oder nicht vorgenommen wird, theils die Grundsteuern erst zur Zeit der jetzigen Grundbesitzer ausgeschrieben sind, so folgt, daß unsere Grundsteuer, trotz dem, daß sie so lange Zeit unverändert bestanden hat, keineswegs zur fixen Rente geworden, sondern nach wie vor ihren steuerlichen Charakter beibehalten hat. Ist dieses aber richtig, so ergiebt sich, daß der Staat kein Recht besitzt, das Einkommen von Grundstücken und Gebäuden, wie im §. 11. sub 9. des Entwurfs angegeben ist, der Einkommensteuer zu unterwerfen, ehe nicht die beiden andern Güterquellen, Kapital und Arbeit, vorher in gleicher Weise, wie die Bodenrente durch Grundsteuer, so durch Kapital- und Arbeits- (Gewerbs-, Besoldungs- u. s. w.) Steuer getroffen sind.

Wir versuchen nicht, die Gründe zu wiederholen und gar zu erschöpfen, welche die entgegengesetzte Theorie stützen; um so weniger, als unser Verfasser zeigt, daß er Kenntniß von ihnen genommen hat.

Nur ein paar Erinnerungen werden uns an dieser Stelle erlaubt sein. Es scheint uns *petitio principii*, wenn man von dem Postulat eines, nach bestimmten als richtig adoptirten Grundsätzen geordneten Finanzsystems ausgeht, um zu beweisen, daß nur dieses System das richtige sei. Das geschieht aber, wenn man die Untersuchung über die Wirkung einer langjährig unveränderten Grundsteuer davon ausgehen läßt, daß die Steuerkraft in den gedachten 3 Richtungen schon erfaßt sei. Wir haben es aber in allen Staaten, und insbesondere auch bei uns, mit bestimmten Grundsteuern zu thun, die nicht nach einem Systeme, nicht in der Erwartung der baldigen Ergänzung des Systems durch Besteuerung des Capitals und der Arbeitsrente, aufgelegt und getragen sind. Die Frage ist nur: wie verhalten sie sich zu einer neuen Steuer?

Daß Schwankungen im Preise der Bodenrente statt finden, die durch andere Factoren bewirkt werden, als die Steuer, und zwar sehr bedeutende, wird Niemand leugnen. Aber wenn solche Schwankungen, die Niemand für eine Wohlthat hält, unvermeidlich sind, so ist man dadurch noch nicht berechtigt, sie durch beliebige Aenderungen in den Grundsteuern noch zu vermehren. Wenn von der Regel, daß mindestens immer in jedem Menschenalter ein Grundstück in eine andere Hand kommt, Ausnahmen bei denjenigen Grundstücken sich finden, die in fester Hand sind; soll man darum die Existenz der Regel ignoriren und lieber auf die Ausnahmen die Wahrscheinlichkeitsberechnungen basiren, von denen bei Dingen dieser Art immer nur auszugehen ist?

Die Theorie des Verf. müßte, consequent durchgeführt, zu einer Aufhebung sämtlicher Steuern und Anlegung einer neuen Einkommensteuer nach richtigem System führen. Er ist zu praktisch, um das selbst nur zu wollen. Er will nur Ausgleichung, wie solche, auch schon 1814 und 1836, von unserer Gesetzgebung gewollt, aber sehr unvollkommen effectuirt ist. Mehr, als eine neue Ordnung des bestehenden Steuerwesens, fordert auch der Art. 61. des Staatsgrundgesetzes nicht. Es ist damit im Wesentlichen nur eine Berichtigung falscher Vermessungen ins Auge gefaßt, und selbst bei Festhaltung des Principis, welches im Entwurfe liegt,

ließe sich diese mit milderer Ungerechtigkeit durchführen, weil seit mehr denn einem Menschenleben bereits der Gedanke an Heranziehung der Uebermaße zur Contribution wie eine Wolke über den Häuptern der mit Uebermaß begünstigten Besitzer geschwebt, und bei Uebergang der betreffenden Güter von einem Besitzer auf den andern den Preis in Etwas gedrückt hat. Daher läßt es sich denn vertheidigen, wenn der Entwurf nicht davon ausgeht, daß Vermögen und Einkommen in der bisherigen Grundsteuer schon herangezogen und bei der neuen Vermögens- und Einkommensteuer außer Berechnung zu lassen sei.

Wir fürchten nicht, daß der Verf. uns einwerfe, so sei es bei der Vereinbarung des St.G.G. von den Meisten nicht gemeint gewesen. Wir würden antworten können, daß die Meisten von der Besteuerung des Einkommens überhaupt keine Vorstellung gehabt, daß bei der Bestimmung des Capitals damals mehr an die sogenannten „Geldsäcke“, als an die richtige Begriffsbestimmung von Capital, die uns der Verf. giebt, gedacht sei.

Unserer Ansicht nach ist freilich auch die Voraussetzung des Entwurfs nicht die richtige, sondern liegt hier das Wahre in der Mitte. Die Systemlosigkeit der bisherigen Steuergesetzgebung hat gewiß das Princip des Entwurfs, so richtig es an sich sein mag, nicht so wirken lassen, als es geschehen sein würde, wenn es seit 100 Jahren in dem System der Regierung gelegen hätte. Vielmehr haben die hervorgetretenen Schwankungen, namentlich auch seit in der Vertheilung der Reich- und Steuerlasten eine neue Ordnung geschaffen ist, den Belasteten die Hoffnung auf Erleichterung, den Minder-Beschwerzten die Besorgniß der Gleichstellung mit jenen wecken müssen: beides hat bewirkt, daß die bestehenden Steuern nur theilweise die steuerliche Natur verloren, nur theilweise bei Verkäufen u. zu Capital gesetzt wurden. Daß sie aber überhaupt angeschlagen werden, wird Niemand leugnen, der das Leben kennt.

Wir brechen diese an eine cursorische Lectüre geknüpften Bemerkungen ab, da wir den Inhalt der Schrift in diesen Blättern nicht recapituliren wollen, noch in Rücksicht auf den Raum dies können.

Wir hoffen und glauben, daß die Schrift, obwohl sie nicht so populär ist, als sie nach dem Vorworte hat sein sollen, viele und aufmerksame Leser, namentlich unter denen finden wird, welche zur Mitwirkung am Ausbau unserer verfassungsmäßigen Staatsordnung berufen sind. Sie wird Jedem Etwas austragen und dazu helfen, daß sich mehr und mehr zur Klarheit herausarbeite, was eigentlich mit der Ertragskraft der Vermögens- und Einkommensteuer gemeint gewesen.

Medicinalwesen.

Es ist bisher in allen deutschen Ländern Praxis gewesen — sämtliche neuere Medicinalverfassungen bestätigen es — daß nur derjenige zur ärztlichen Prüfung zugelassen werden kann, der ein Gymnasialzeugniß der Reife beibringen, und ein mindestens vierjähriges Studium der Heilwissenschaft und deren Hilfswissenschaften auf einer deutschen Universität nachzuweisen im Stande ist.

Eine in ihren Folgen sehr beklagenswerthe Ausnahme ist bei dem im Rufe eines homöopathischen Wunderarztes stehenden Landmann Plate gemacht, indem man ihn zum ärztlichen Examen aufgefördert hat. Kann man sich hier auf das Staatsgrundgesetz berufen, das in Art. 87. sagt: Es steht einem Jeden frei seinen Beruf zu wählen, und sich für denselben auszubilden wie und wo er will? Ist nicht dadurch bloß ein Grundprincip ausgesprochen, das zur practischen Geltung eines Einführungsgesetzes bedarf, denn eine bloße medicinische Prüfung wird nicht genügen, wenn kein Zeugniß der Gymnasialbildung beigebracht werden kann, die dem Arzte eben so nothwendig ist, wie jedem andern der einem wissenschaftlichen Stande angehören will. Sollte nicht die sogenannte Maturitäts-Prüfung eben so Bedingung der Zulassung zur Staatsprüfung sein, wie diese die Bedingung der Zulassung zur ärztlichen Praxis ist. Heißt es nicht eine wissenschaftliche Behörde mißhandeln, wenn man ihr zumuthet, Jedweden zu examiniren, mag er Bildung haben oder nicht? Wir wünschen sehr über die be-
regten Punkte belehrt zu werden.

Kleine Chronik.

Oldenburg, 12. Decbr. — Diesen Mittag erschallte um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr die Feuertrommel. Der Giebel des östlichen Flügels des Casinogebäudes rauchte stark. Wäre der Ausbruch bei Nacht erfolgt, wie denn wahrscheinlich das Feuer schon seit gestern Abend in dem Theils verfohlten Gebäud fortgeglüht hat, so hätte es gefährlich werden können. Heute am Mittage wurde man in einer Stunde des Brandes Meister. Das Bedürfnis einer guten Lösch-Ordnung trat aufs Neue lebhaft hervor. Nicht minder vermehrte man die allseitige Bereitwilligkeit zum Helfen, welche sie theilweise, aber bei Weitem nicht ganz, entbehrlich machen könnte.

Die Ausstellung von Frauenarbeiten, deren Verkauf zum Besten Schleswig-Holsteins morgen beginnen sollte, war schon in dem Gebäude untergebracht und wurde ziemlich unverfehrt in ein benachbartes Haus geschützt. Es sind viele zierliche und einzelne recht werthvolle Sachen darunter. Sie sind jetzt bei von Harten (Langestraße Nr. 73.) ausgestellt.

Zum Rechte der Münsterschen Erbpacht-Ordnung. — In einem anhängigen Prozesse nahm die Tochter erster Ehe des Alerben einer, nach Erbpachtrecht gutspflichtigen Stelle diese nach dem Tode ihres Vaters in Anspruch, ungeachtet ihre Stiefmutter lebte und mit dem verstorbenen Erbläßer einen Sohn in der Ehe erzeugt hatte. Das Oberappellationsgericht erkannte, daß der von der Klägerin in Anspruch genommene Vorzug als Kind erster Ehe vor den Kindern aus zweiter Ehe im Münsterschen Rechte nicht begründet sei, die Klägerin als Tochter vielmehr immer dem Sohne aus der zweiten Ehe ihres Vaters nachstehe, wenn sie auch, ihres höhern Alters wegen, den Töchtern aus zweiter Ehe vorgehe.

Die Localitäten des Posthauses in Oldenburg sind freilich schon einmal (Nr. 73. d. Bl.) vorgeschützt worden, um einen Uebelstand zu decken. Dennoch wage ich mich an die Nüße eines anderen, der mit den Localitäten zusammenhängt. Man sieht Abends, in der letzten Stunde vor Schluß der Briefannahme, oft eine große Zahl von Personen vor dem Schalter stehen und der Erlösung harren. Die Expedition geht langsam, weil eine oft nicht sehr gewandte Person die Annahme besorgt und weil man ungemein schwierig in der Annahme kleiner Münze ist; inzwischen stehen die Geduldigen, und trampeln und murren die Ungeduldigen auf der unfreundlichen Diele. Es scheint, daß die Deffnung eines zweiten Schalters, eventuell die Anlegung eines neuen und Anstellung eines zweiten Briefannehmers, auch bei den beschränkten Localitäten des Posthauses ausführbar wäre und dem Uebelstande abhülfe.

Die Wahl von Thünen's zum Landtage war eine Ehrensache für Jeversland. Mit diesen Worten beginnen die

Jevers. Nachr. einen Artikel, worin daran erinnert wird, daß im October 1849 die Versammlung der Wahlmänner des Kreises Jevers durch den Dr. Chemnitz schreiben ließ, daß man nur deshalb ihn dort nicht wähle, weil er schon in Delmenhorst zum Landtagsmitglied ernannt sei und man eine Neuwahl vermeiden wolle; Stimmen, die es anders ausgelegt, seien solche, „die gern Zwittertracht säen“. „Ich gestehe — fügt Hr. Chemnitz hinzu — daß es mich schmerzt, ja ganz niedergedrückt haben würde, wenn man Dich verlassen und sein Vertrauen Dir in jetziger Zeit ohne hinreichenden Grund entzogen hätte“ — Hr. Chemnitz war auch diesmal unter den Jeverschen Wahlmännern, von Thünen war diesmal nicht in Delmenhorst ernannt; hat jener wohl seinem Vertrauen in der Wahlmännerversammlung einen Ausdruck gegeben?

Kindergarten. — Unter diesem Titel ist bei G. Reimer in Berlin eine dem zarten Alter angemessene Gedichtesammlung erschienen. Bei dem tüchtigen Gehalt und zierlicher Ausstattung, empfiehlt diese Sammlung, von der jedoch erst ein erstes Heft vorliegt, noch ein mäßiger Preis.

Berlin. — Die seit Jahren mit anerkennenswerthen Eifer von verschiedenen Seiten fortgesetzten Bemühungen zur Verdrängung des Branntweins haben Erfolge gehabt, welche auch durch die Aufstellungen, die der Finanzminister den Kammer gemacht, bekundet werden. Es hat z. B. die Braunnalzsteuer im Jahr 1849 gegen das Soll eine Mehreinnahme von beinahe 89000 Rthlr. ergeben. (S. 3tg.)

Die Dänen geben ihrer Kriegslust sogar in den Bildern ihrer Spielkarten Raum. Ganz besonders wüßig sind dabei die Buben bedacht. Das Bild des einen Buben soll den „Höferräderen (Hochverräther) Hartugen af Augustenburg“ darstellen, der zweite Bube „Höferräderen Brindsen af Meer“, und trägt die Unterschrift „Bau“; der dritte den „Corporal Wrangel“, der vierte „Watter Bonin“ mit dem Befehl „Friedetia“. General Wrangel wird darum die Dänen nicht hassen: er hat seine Gutmüthigkeit gegen sie bei Schleswig hinlänglich gezeigt.

Kirchennachricht.

Sonnabend, den 14. December: 10 $\frac{1}{2}$ Uhr. Beicht- und Predigt: Herr Assst.-Pred. Gramberg. Anf. 11 Uhr.
Sonntag, den 15. Decbr. predigen in der Lambertikirche: Frühpredigt: Herr Assst.-Pred. Gramberg. Anf. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Hauptpredigt: „Hofprediger Wallroth.“ „10“
Nachmittagspr.: „Kirchenrath Clausen.“ „2“
Die Wochengeschäfte übernimmt vom 13. bis 21. December: Herr Pastor Gröning.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Mittwoch, 18. December.

1850.

N^o 101.

Olmütz und Schleswig-Holstein.

Die schleswig-holsteinische Sache, oder genauer gesprochen, die Art wie diese von den Lenkern der Geschichte Deutschlands behandelt ist, wird zu einem der wirksamsten Mittel künftiger Umwälzungen.

Die schleswig-holsteinische Sache ist eine nationale und die erste Angelegenheit, in der die Bevölkerung aller deutschen „Vaterländer“ von jeher einig gewesen ist. Nur unter den Regierungen hat eine verschiedene Auffassung stattgefunden, und die deutschen Regierungen wird das Volk künftig fragen: warum habt Ihr dem Auslande das Recht, die Interessen und die Neigung der Nation preisgegeben?

Wir stehen bei der Olmüzer Convention in der vorletzten Phase des Entwicklungsganges dieser Angelegenheit. Oesterreich hatte, um Rußland zu dienen, oder um Preußen Verlegenheiten zu bereiten, die Unterwerfung der Herzogthümer unter Dänemark gewollt — Preußen und seine Verbündeten hatten den Schutz derselben übernommen — in der olmüzer Convention hat Preußen dem österreichischen Willen nachgegeben. Es hatte die Vertheidigung der Herzogthümer dritthalb Jahre früher übernommen: daran hält sich die öffentliche Meinung und läßt Preußen die größere Hälfte des öffentlichen Unwillens ernten.

Die Manteuffel'sche Denkschrift will das neueste Auftreten der preußischen Regierung aus dem Frie-

den vom 2. Juli ableiten. Es heißt das aber, diesen Frieden auf den Kopf stellen. Dieser Friede, indem er kein Recht der Herzogthümer faktisch sicherte, sondern die Rechte derselben nur juristisch wahrte, überließ ihre Durchführung auf dem Wege der Verhandlungen oder des Krieges, den Herzogthümern selbst. Die Denkschrift, die damals zum Frieden erschien, erläutert, daß die Vertheidigung der streitigen Landesrechte dem Lande anheimgestellt sei, und sie erklärt ferner, daß bei der Solidarität, die zwischen Schleswig und Holstein für Krieg und Frieden stattfinde, Holstein die Theilnahme am Kampfe gestattet sein müsse.

Das Charakteristische der Forderungen, welche an die Statthalterschaft zu stellen man in Olmütz beschlossen hat, ist, daß sie ein Provisorium hinstellen, welches Schleswig den Dänen erbarmungslos preisgiebt und es von Holstein trennt, und welches ohne Gewähr für ein zufriedenstellendes Definitivum, das einzige Unterhandlungsmittel vernichtet, das Dänemark zu einer billigen Erledigung treiben könnte. Der Krieg ist für Dänemarks Finanzen ruinierend, für das Festland des Königreichs fast so verderblich, wie für Schleswig, mit Eintritt des Frostes gefährlich für die dänische Armee; und in einem solchen Moment soll der Besitz Schleswigs den Dänen durch Reduction der schleswig-holsteinischen Armee gesichert werden! Es ist dies eben die Forderung, die Dänemarks Gesandter im s. g. Bundestage zu Frankfurt gestellt hat.

